

fest und beschließen den Generalverkehrsplan. Sie koordinieren die Erfüllung der Aufgaben des zentral- und örtlich geleiteten Verkehrswesens im Territorium und kontrollieren die Durchführung der festgelegten Maßnahmen.

(2) Der Rat des Bezirkes gewährleistet die effektive Durchführung der öffentlichen Beförderungs-, Transport- und Umschlagprozesse sowie die Kraftfahrzeuginstandhaltung durch die ihm unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Er leitet die Transportrationalisierung und nimmt Einfluß auf die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, um alle im Bezirk zur Verfügung stehenden Kapazitäten auszunutzen. Der Rat des Bezirkes ist berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften zur rationellen Nutzung der Beförderungs-, Transport-, Umschlag- und Instandhaltungskapazitäten und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf Verkehrsanlagen Auflagen zu erteilen.

(3) Der Rat des Bezirkes legt nach Abstimmung mit den nachgeordneten Räten und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen des Verkehrswesens Maßnahmen fest, um die Personenbeförderung und die Kraftfahrzeuginstandhaltungs- und Serviceleistungen für die Bevölkerung weiter zu verbessern. Er genehmigt den Linienverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Linienführung, soweit sie sich über das Territorium mehrerer Kreise erstreckt.

(4) Der Rat des Bezirkes gewährleistet die einheitliche Durchsetzung der staatlichen Grundsätze auf dem Gebiet des Straßenwesens. Er ist verantwortlich für die Verwaltung, Instandhaltung, Modernisierung, Erweiterung, Gewährleistung der öffentlichen Nutzung sowie für den Straßenwintendienst der Straßenverkehrsanlagen, die sich in seiner Rechtsträgerschaft befinden. Er sichert die Erfüllung der Aufgaben der Verkehrsorganisation im Bezirk.

§ 31

Energiewirtschaft

(f) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes legen im Zusammenwirken mit dem Energiekombinat auf der Grundlage der staatlichen Pläne und zentraler Vorgaben die Maßnahmen zur komplexen energiewirtschaftlichen Entwicklung im Territorium fest. Sie haben den sparsamen und rationellen Energieeinsatz sowie eine vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeitsweise aller im Territorium befindlichen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu koordinieren. Der Rat des Bezirkes sichert die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für die stabile und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und aller gesellschaftlichen Bereiche mit festen Brennstoffen und anderen Energieträgern. Der Rat des Bezirkes bestätigt auf der Grundlage der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte die Maßnahmen der materiell-technischen Entwicklung der Energiewirtschaft sowie den komplex-territorialen Energieplan.

(2) Der Rat des Bezirkes ist für die Einhaltung der staatlichen Limite des Energieverbrauchs und die Kontrolle der Lagerhaltung von Energieträgern in den unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen verantwortlich. Er sichert im Zusammenwirken mit dem Energiekombinat deren stabile und bedarfsgerechte Versorgung mit festen Brennstoffen und anderen Energieträgern.

§ 32

Gestaltung und Schutz der Umwelt, Wasserwirtschaft, geologische Ressourcen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes leiten und planen die komplexe Gestaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen im Bezirk und beschließen langfristige Programme. Sie sind für den Schutz und die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen verantwortlich. Der Rat des Bezirkes koordiniert die Maßnahmen der staatlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und der Gewässer, zur

Minderung des Lärms, zum Schutz des Bodens und der Wälder, zur Erfassung und Verwertung von Wertstoffen aus Luft und Abwasser sowie die schadlose Beseitigung von nicht nutzbaren Abprodukten und kontrolliert deren Einhaltung.

(2) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes koordinieren und kontrollieren die Durchsetzung der Aufgaben der Wasserwirtschaft, insbesondere zur stabilen und qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, zur Bereitstellung von Brauchwasser für die Industrie und Landwirtschaft, zur rationellen Wasserverwendung und zum Schutz des Wassers und der Gewässer in allen Zweigen und Bereichen sowie zur effektiven Nutzung wasserwirtschaftlicher Grundfonds und zur Abwasserbehandlung. Der Rat des Bezirkes unterstützt die Entwicklung der Initiativen der Bürger und die Mobilisierung der örtlichen Reserven für die Verbesserung der Trinkwasserversorgung und die Behandlung kommunaler Abwässer.

(3) Der Bezirkstag legt durch Beschluß Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete fest. Der Rat des Bezirkes beschließt die Festlegung von wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Hochwassergebieten und Deichschutzstreifen sowie Küstenschutzgebieten. Er trifft Maßnahmen für den Schutz des Wassers und der Gewässer sowie für den Hochwasser-, Küsten- und Unwetterschutz.

(4) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes koordinieren und kontrollieren die territorialen Maßnahmen zur Durchführung der staatlichen Aufgaben der Geologie und der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft. Der Rat des Bezirkes nimmt Einfluß auf die planmäßige Erkundung, die effektive und umfassende Nutzung sowie den Schutz der geologischen Ressourcen. Er berücksichtigt die natürlichen geologischen Bedingungen bei der Planung der territorialen Entwicklung.

§ 33

Bildungswesen

(1) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes sind für die einheitliche Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik in ihrem Territorium verantwortlich. Sie wirken dabei mit den gesellschaftlichen Organisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften zusammen. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben grundlegende Bedingungen für die Vervollkommnung der kommunistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und in anderen Einrichtungen des Bildungswesens zu sichern.

(2) Der Rat des Bezirkes ist für die Leitung und Planung der ihm unterstellten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verantwortlich. Er gewährleistet im Zusammenwirken mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen die Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Sicherung des polytechnischen Unterrichts. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes entwickeln zur Lösung der Aufgaben bei der Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Erwachsenen die Zusammenarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen mit den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.

(3) Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes koordinieren die Berufs- und Studienberatung für Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe, einschließlich der Beratung für militärische Berufe, und beschließen langfristige Programme zur Berufs- und Studienberatung. Sie gewährleisten die Verwirklichung der kommunistischen Erziehung und beruflichen Bildung der Lehrlinge, Facharbeiter und Meister in Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen, zweiglichen und territorialen Erfordernissen. Der Rat des Bezirkes leitet und plant die Durchführung der Berufsbildung und Berufsberatung in den unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen und koordiniert und kontrolliert sie in den nicht unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften. Er unterstützt die kooperativen Formen der